

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Ausgegeben zu Breslau Freitag den 1. Februar.

1889.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Montag Vormittag 10 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

58. Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 9316 das Gesetz, betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstenthum Lippe-Deimold an Preußen abgetretener Gebietstheile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter, sowie die Abtretung einiger preussischer Gebietstheile an Lippe-Deimold. Vom 9. Mai 1888; und unter

Nr. 9317 den Allerhöchsten Erlass vom 31. Dezember 1888, betreffend die Genehmigung des vierten Nachtrags zu dem Regulativ vom 16. August 1871 über die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

56. Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879¹⁾ und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880.²⁾

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten Oktober 1871 bezw. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bezw. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im § 21, „durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend,³⁾ erhält der Absatz V unter A b folgende Fassung:

b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1) bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;

2) bei Paceten ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.

2. Im § 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“

betreffend,⁴⁾ erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im § 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Berlin W., den 13. Dezember 1888.

Der Reichskanzler. J. B.: von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichcn Regierung.

61. Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Städte des Regierungsbezirks Breslau mit Ausnahme der Stadt Breslau mit Zustimmung des Bezirksausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Eine Verlängerung der in § 34, Abs. 2 der Baupolizei-Ordnung für die Städte vom 1. März 1883 (Amtsbl. S. 61) für die Umwandlung nicht feuer-sicherer Gebäuden in feuersichere vorgeschriebenen Frist kann auf die Dauer von höchstens 3 Jahren gestattet werden:

a) wenn das Wohngebäude im Gemenge mit zum platten Land gehörigen bebauten Grundstücken liegt, sofern nicht der Bezirksausschuß gemäß § 143 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883

¹⁾ Centr.-Bl. 1879, S. 185.

²⁾ Centr.-Bl. 1880, S. 560.

³⁾ f. Centr.-Bl. 1883, S. 75.

⁴⁾ f. Centr.-Bl. 1886, S. 74.

die Anwendung der in den Städten geltenden Baupolizei-Ordnung auf die im Gemenge gelegenen Grundstücke beschlossen hat;

- b) wenn der Eigentümer des Wohngebäudes wegen Mittellosigkeit gänzlich außer Stande ist, die Kosten für die Einrichtung einer feuer sichereren Bedachung aufzubringen;
- c) wenn der Eigentümer beabsichtigt, innerhalb der verlängerten Frist das bestehende Wohngebäude zum Zwecke eines Neubaus niederzulegen und diese Absicht in glaubwürdiger Weise nachzuweisen im Stande ist.

§ 2. Ausnahmsweise kann unter der Voraussetzung des § 1 zu b gänzliche Befreiung von der Vorschrift des § 34, Abf. 2 der Baupolizei-Ordnung vom 1ten März 1883 gewährt werden, wenn die Einrichtung einer feuer sichereren Bedachung auch bei Gewährung einer verlängerten Frist (§ 1) unter den Verhältnissen des besonderen Falls undurchführbar erscheint.

Diese Befreiung erlischt jedoch bei Eintritt eines Besitzwechsels.

§ 3. Ueber die Gewährung einer Fristverlängerung bezw. Befreiung (§ 1 und 2) beschließt für die zu einem Landkreis gehörigen Städte von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß, für die übrigen Städte der Kreisausschuß. Mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten kann unter besonderen dringenden Umständen auch eine längere als dreijährige Frist gestattet werden. Breslau, den 17. Januar 1889.

R. Regierungs-Präsident. Frhr. Funcker von Ober-Convent.

63. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. Dezember v. J. die Um-

wandlung des Namens „Dziatkawe“ in „Altenau“ für den Gemeinde- und Gutsbezirk Dziatkawe im Kreise Militsch zu genehmigen geruht.

Breslau, den 21. Januar 1889.

R. Regierungs-Präsident. Frhr. Funcker von Ober-Convent.

59. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat das lithographische Institut von Bogdan Gisevius zu Berlin, Linkstraße 29, ermächtigt, die in seinem Ministerium ausgearbeiteten Entwürfe für fünf der am häufigsten vorkommenden Baufälle für ländliche Volksschulen nebst den Erläuterungen dazu vom 18. November 1887 zu vervielfältigen und die hergestellten Abzüge an Behörden, Gemeinden, Beamte und sonstige Interessenten käuflich zu überlassen. Das genannte Institut wird demgemäß verlaufen:

- 1) ein Exemplar der vollständigen Veröffentlichung (enthaltend fünf Blatt Zeichnungen und ein Heft Erläuterungen)
 - a. bei Abnahme von weniger als 20 Exemplaren: zu 2 Mark 50 Pf.,
 - b. bei Abnahme von 20 und mehr Exemplaren: zu 1 Mark 75 Pf.,
- 2) ein einzelnes Blatt bezw. ein einzelnes Exemplar der Erläuterungen: zu 50 Pf.

Die beteiligten Behörden und Beamten werden von Vorstehendem hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 21. Januar 1889.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

62. E i n t h e i l u n g s - L i s t e
der Beschüler des Königl. Niederschl. Landgestüts zu Lenbus, welche während der Deckperiode 1889 im Regierungs-Bezirk Breslau stationirt werden sollen. Dieselben werden den Marsch nach den Stationen am 1. Februar antreten.

Nr.	S t a t i o n s -		D e s H e n g s t e s			
	Kreis.	Ort.	Name.	Farbe.	Race.	Deckpreis. M.
1	Breslau	Thauer	Flandern	Braun	Belgien	15
			Balthasar	dto.	Hannover	12
			Eleazor	Kappe	Preußen	12
2	Brieg	Böhmischdorf	Conrector	Braun	Hannover	12
			Le Beau	dto.	dto.	9
3	dto.	Briegischdorf	Affe	Schimmel	Percheron	15
			Santer	Fuchs	Craditz	15
			Claus	Kappe	Preußen	9
			Nektar	Braun	dto.	9
4	dto.	Zindel	Biedermann	dto.	Hannover	12
			Lofty	dto.	Schottland	12
			Oskar	Kappe	Oldenburg	12

Nr.	S t a t i o n s -		D e s H e n g s t e s			
	Kreis.	Ort.	Name.	Farbe.	Racc.	Deckpreis. M.
5	Frankenstein	Frankenstein	Gänsefurt	Schimmel	Percheron	15
			Lemnos	Fuchs	Belgien	15
			Hornist	Braun	Hannover	12
6	Glag	Glag	Berzug	Rappe	Preußen	9
			Virginus	Fuchs	Gradiß	12
			Ingo	Rappe	Schlesien	9
			Belisar	Fuchs	Preußen	6
			Hühne	Braun	Trakehnen	6
7	Guhrau	Rainzen	Beiart	Schimmel	Glydesdale	15
			College	Rappe	Hannover	15
			Ernst	Fuchs	Preußen	9
8	Habelschwerdt	Habelschwerdt	Brander	Braun	Fr.-Wilh.-Gestüt	9
			Calculator	dto.	Preußen	9
9	dto.	Ober-Langenu	Carneval	Rappe	dto.	9
			Südcap	Fuchs	Hannover	6
10	Militzsch	Bartzig	Durchlaucht	Braun	dto.	15
			Mordio	dto.	Gradiß	9
			Arthur	Fuchs	Schlesien	9
11	dto.	Grafshitz	Cavalier	Rappe	Preußen	9
			Ferdinand	Braun	Gradiß	9
			Maskenball	Fuchs	Hannover	6
12	dto.	Schmiegrode	Anton	Braun	dto.	12
			Alba	dto.	Preußen	9
			Marx	Fuchs	Gradiß	9
			Woletto	Rappe	Preußen	9
13	Münsterberg	Münsterberg	Batty	Braun	Glydesdale	15
			Belgier	dto.	Belgien	15
			Rieselack	dto.	Schlesien	9
			Zahler	Fuchs	Hannover	9
14	Namslau	Dammer	Arnfried	Braun	Trakehnen	12
			Moor	Rappe	Percheron	9
			Pilger	Braun	engl. Vollblut	9
15	dto.	Glausche	Narjes	Braun	Preußen	12
16	dto.	Namslau	Amerikaner	Rappe	Fr.-Wilh.-Gestüt	9
			Diamant	Fuchs	Hannover	12
			Matabor	Braun	dto.	15
			Nordpol	dto.	dto.	12
			Lantern	Rappe	Fr.-Wilh.-Gestüt	12
17	Neumarkt	Rammendorf	Consul	Braun	Belgien	12
			Diego	Fuchs	Hannover	9
18	dto.	Rostenblut	Ali	Braun	Hannover	15
			Bieber	dto.	Belgien	15
			Attalus	Fuchs	Gradiß	9
			Bernstein	Rappe	Preußen	6
19	Rimptsch	Jordansmühl	Brüffel	Fuchs	Belgien	15
			Condor	dto.	Gradiß	12
			Czar	Braun	Hannover	12
20	Dels	Wabnitz	Julius	dto.	Belgien	12
			Ludwig	dto.	Preußen	9
21	dto.	Süßwinkel	Falstaff	Fuchs	Gradiß	9

Nr.	Stations		Des Hengstes			
	Kreis.	Ort.	Name.	Farbe.	Race.	Deckpreis. M.
22	Dels	Weidenbach	Donuer	Rappe	England	15
			Dönhof	dto.	Preußen	12
			Silberstrahl	Braun	engl. Vollblut	12
23	Ohlau	Baumgarten	Abfalon	dto.	Gradiß	9
			Bonin	dto.	Percheron	15
			Dictator	dto.	Preußen	12
24	dto.	Laskowiz	Charles	Fuchs	Hannover	9
			Aequator	Rappe	Preußen	12
			Capitain	Braun	Hannover	12
25	dto.	Runzen	Wan Hauen	dto.	Gradiß	6
			Armin	dto.	Fr.-Wilh.-Gestüt	12
			Cornet	dto.	Clydesdale	12
26	Reichenbach	Reichenbach	Bruno	dto.	Belgien	15
			Bliicher	Rappe	Preußen	9
			Brutus	Fuchs	Schlesien	6
27	Schweidnitz	Floriansdorf	Sophus	dto.	Preußen	12
			Badus	Braun	Hannover	9
			Bolo	dto.	Trakehnen	12
28	dto.	Waizenrodau	Baron	Fuchs	Hannover	9
			Delphin	Braun	Preußen	9
			Tambourini	Rappe	Hannover	12
29	dto.	Zirlau	Conrad	Fuchs	Gradiß	9
			Cantor	Braun	Hannover	12
			Bolygo	Rappe	engl. Vollblut	9
30	Steinau	Thauer	Nathusius	Braun	Clydesdale	12
			Baryton	dto.	Gradiß	9
			Vorsteher	Fuchs	dto.	9
31	Strehlen	Brieborn	Bauer	Braun	Clydesdale	15
			Dörflinger	Fuchs	Hannover	12
			Rain	Braun	dto.	12
32	dto.	Seegen	Gernot	Fuchs	Clydesdale	15
			Casanova	dto.	Preußen	9
			Lemberg	Braun	Trakehnen	9
33	Trebnitz	Briegzen	Mercur	dto.	Preußen	9
			Antwerpen	Schimmel	Belgien	15
			Ebro	Fuchs	engl. Vollblut	9
34	dto.	Heidewilzen	Wetterhahn	Braun	Gradiß	6
			Hendrik	dto.	Belgien	15
			Saturn	Rappe	Preußen	9
35	dto.	Loffen	Birilist	Fuchs	engl. Vollblut	9
			Potstrin	Schimmel	Clydesdale	9
			Graf	Braun	Preußen	6
36	Waldenburg	Neußendorf	Caesar	Fuchs	engl. Vollblut	9
			Cato	Rappe	Preußen	6
			Gustabus	Schimmel	Fr.-Wilh.-Gestüt	6
37	Groß-Wartenberg	Groß-Wartenberg	Johannes	Braun	Preußen	6
			Namur	Rappe	Belgien	15
			Cardinal	Fuchs	Preußen	9
38	Wohlau	Korigawe	Derzen	Braun	Mecklenburg	9
			Eugen	Fuchs	Schlesien	6

64. Bekanntmachung, betreffend die Einstellung von Einjährig- Freiwilligen bei den Infanterie-Truppen- theilen.

Nachdem durch den § 94, 1 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen der Infanterie in Zukunft in der Regel auf den 1. Oktober jeden Jahres festgesetzt ist, hat sich das Königl. General-Kommando 6. Armee-Korps hieselbst für den Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger am 1. April jeden Jahres die Bestimmung des

betreffenden Truppentheils vorbehalten und die unterstellten Divisionen angewiesen, bezügliche Anträge der die Einstellung zu diesem Termin nachsuchenden Einjährig-Freiwilligen zum 1. März jeden Jahres vorzulegen; was mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Meldung zum Einjährig-Freiwilligen Dienst bei dem betreffenden Truppentheile im Laufe des den Einstellungsterminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen kann.

Breslau, den 22. Januar 1889.

Der Ober-Präsident. J. B.: v. Klenplig.

57. Genehmigung.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird auf Antrag des General-Bevollmächtigten der Besitzerin des Gutes Briesnitz und unter Zustimmung der Betheiligten von dem unterzeichnen Kreisauschuß hierdurch die Genehmigung ertheilt, daß die von der Besitzerin des Gutes Briesnitz erkaufte und in der Grundsteuerrolle des Gutsbezirks Quickenhof unter Artikel 2 geführte Waldparzelle („an den Gimpen“) im Flächeninhalt von 63 ha 68 a 70 qm aus dem Gutsbezirk Quickenhof ausscheide und dem Gutsbezirk Briesnitz einverleibt werde. Frankenstein, den 10. Januar 1889.

Der Kreisauschuß des Kreises Frankenstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst verliehen: dem Königl. Institutens-Kassen-Neubanten Hentschel hieselbst der Charakter als „Rechnungsrath“.

Ernannt: der seitherige Kreiswundarzt Dr. Finger zu Münsterberg zum Kreis-Physikus des Kreises Münsterberg.

Definitiv ernannt: der seitherige kommissarische Verwalter der Kreiswundarztstelle des Kreises Guhrau, Dr. Ludwig Bape in Tschirnau zum Kreiswundarzt des Kreises Guhrau.

Bestätigt: die Wahl des Stadtverordneten Dr. med. Philipp Steuer zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Breslau auf den Rest der Dienstzeit des vorstorbenen Stadtraths Schierer d. i. bis zum 19. September 1890 einschließlic.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Widerruflich übertragen: 1) dem Bürgermeister Dengler zu Reinerz die staatliche Ortsaufsicht über die katholische Schule in Hummelwitz, Kreis Glatz;

2) dem Pastor Feist zu Festenberg die staatliche Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen in Brustawe, Eisenhammer und Linsen, Kreis Militsch.

Bestätigt die Berufungsurkunde: 1) für den Adjunkten August Schneider aus Thannsdorf, Kreis Habelschwerdt, zum 2. Lehrer an der katholischen Schule in Ober-Langenu, Kreis Habelschwerdt;

2) für den 2. Lehrer Franz Scholz aus Ober-Langenu, Kreis Habelschwerdt, zum 1. Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule in Ober-Langenu, Kreis Habelschwerdt;

3) für den bisherigen Adjunkten Ernst Engel aus Stolzenau, Kreis Glatz, zum 2. Lehrer an der katholischen Schule zu Alt-Haide, Kreis Glatz;

4) für den bisherigen Lehrer Philipp Klein aus Schabenu, Kreis Guhrau, zum Lehrer an der kathol. Schule in Schönau, Kreis Neumarkt;

5) für den Lehrer Franz Wagner aus Friedrichsgrund, Kreis Glatz, zum 2. Lehrer an der katholischen Schule in Ober-Schweideldorf, Kreis Glatz;

6) für den Lehrer Karl Klicke aus Nimptsch zum Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule bezw. Kirche in Silberberg, Kreis Frankenstein;

7) für den bisherigen Adjunkten Hermann Scholz aus Heinrichswalde, Kreis Frankenstein, zum Lehrer an der katholischen Schule in Birckretscham, Kreis Strehlen.

8) für den Lehrer Friedrich Naumann aus Lauchstädt, Bezirk Merseburg, zum Lehrer an der evangelischen Schule in Schweidnitz, Kreis Schweidnitz;

9) für den bisherigen 2. Lehrer Johann Matitschka aus Hussineß, Kreis Strehlen, zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule in Baumgarten, Kreis Ohlau.

Widerruflich bestätigt die Berufungsurkunde: für den bisherigen Lehrerstellvertreter Max Stab aus Baumgarten, Kreis Ohlau, zum 2. Lehrer an der evangelischen Schule in Hussineß, Kreis Strehlen.

Konzession ertheilt: der Lehrerin Fr. Hedwig von Decker aus Breslau zur Fortführung der bisher von Fr. Hermine Gräbener geleiteten evangelischen Privat-Mädchen-Elementarschule in Lissa, Kreis Neumarkt.

Königliche Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchst verliehen: dem Schafmeister Karl Friedrich Krause zu Krummendorf, Kreis Strehlen, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Beigelegt: dem Amtsanwalt, Bürgermeister Seiffert zu Herrnhut vom 1. Januar 1889 ab die volle Zuständigkeit in den schöffengerichtlichen Vergehenssachen.

Widerruflich ernannt: der Amtsgerichts-Sekretair Schädel zu Reichenstein zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Reichenstein.

Königliche Eisenbahn-Direktion Breslau.

Bersetzt: 1) der Stations-Vorsteher I. Klasse Schmidt von Oppeln nach Brieg;

2) der Stations-Vorsteher 2. Klasse Wänsch von Obernigk nach Zabrze;

3) die Güter-Expediten Werfig von Neustadt O.S. nach Strehlen; Fuhrmann von Strehlen nach Ziegenhals.

Pensionirt: der Stations-Vorsteher I. Klasse Fleischer in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Landesherrliche Genehmigung ertheilt: 1) der Synagogengemeinde in Breslau zur Annahme der Zuwendung, welche ihr Seitens des daselbst verstorbenen Rentners Jonas Hirschel zu Wohlthätigkeitszwecken mit Zehntausend Mark gemacht worden ist;

2) der Neumarkter Archipresbyterats-Waisenstiftung zur Annahme des derselben von dem zu Järschau im Kreise Striegau verstorbenen emeritirten Erzpriester und katholischen Pfarrer Richard Münzer zugewendeten Legats von Sechstausend Mark.

Allerhöchste Genehmigung ertheilt: der von dem Breslauer landwirthschaftlichen Vereine unter der Bezeichnung: „Wilhelm Korn-Stiftung“ errichteten Stipendien-Stiftung.

Amtsblätter aus den Jahren

1841, 1859, 1870, 1871, 1872, 1882, 1883 sind zum Preise von 75 Pf., 1884, 1885, 1886 zum Preise von 1,50 Mark, sowie einzelne Nummerstücke pro 1861, 1863, 1869—1871, 1873—1875, 1877 bis 1885 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen und Sachregister zu den Amtsblättern für 1850, 1858, 1860, 1863, 1864, 1867, 1868, 1873, 1876, 1877, 1881 und 1884 zum Preise von je 60 Pf. bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion verkäuflich.